



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(22. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2013)  
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

## Änderungsvorschlag zu Unterabschnitt 8.1.6.3

Eingereicht von der belgischen Regierung<sup>1</sup>

### Einleitung

1. Die Wartung und regelmäßige Überprüfung von Gasspürgeräten, Toximetern, Atemschutzgeräten und ähnlichen Geräten sollte am besten durch den Hersteller der Geräte erfolgen. Nach Ansicht der belgischen Delegation stellt die Zulassung des Herstellers durch die zuständige Behörde einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar.
2. Der Vorschlag zielt auch auf die Wiederherstellung der Situation ab, die unter der ADNR-Verordnung bestand.
3. Frage 110 04.0-03 des ADN-Fragenkatalogs sollte entsprechend geändert werden.

### Vorschlag

Unterabschnitt 8.1.6.3 wie folgt ändern:

„8.1.6.3 Die besondere Ausrüstung nach Unterabschnitt 8.1.5.1 und die Gasspüranlagen müssen entsprechend den Angaben der Hersteller durch **den betreffenden Hersteller oder** hierfür von der zuständigen Behörde zugelassenen Personen geprüft werden. Eine Bescheinigung über die Prüfung muss sich an Bord befinden.“

\*\*\*

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2013/4 verteilt.